

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2017/2/21 4Ob82/12f, 4Ob33/12z, 4Ob137/16z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2017

## Norm

Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung - EuGVVO Art5 Nr3

## Rechtssatz

Bei behaupteten Markenrechtseingriffen im Internet hängt die Zuständigkeit des Registerstaats nicht davon ab, ob die Eingriffshandlung oder die sonstige Geschäftstätigkeit des belangten Unternehmens einen besonderen (ausreichenden) Bezug zu diesem Staat aufweist, vielmehr genügt die ? regelmäßig gegebene ? Abrufbarkeit der Website und die Behauptung des Klägers, dass dadurch Markenrechte verletzt worden seien.

## Entscheidungstexte

- RS0127998">4 Ob 82/12f

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 82/12f

Beisatz: Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf lauterkeitsrechtliche Ansprüche; daher genügt es in diesem Zusammenhang für die Begründung der Zuständigkeit, dass ein bestimmter Inhalt im Staat des angerufenen Gerichts im Internet zugänglich war oder auf eine andere Weise verbreitet wurde und der Kläger behauptet, dass diese Zugänglichkeit oder Verbreitung eine (lauterkeitsrechtlich relevante) Auswirkung auf den Markt dieses Staates hatte. (T1)

Bem: Zum vorangegangenen Vorabentscheidungsersuchen zu 17 Ob 8/10s = Rs C?523/10 ? Wintersteiger siehe RS0126224; zur Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen siehe EuGH RS C?68/93 ? Shevill und die verbundenen Rs C?509/09, C?161/10e ? eDate Advertising. (T2); Veröff: SZ 2012/69

- RS0127998">4 Ob 33/12z

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 33/12z

Vgl auch; Beisatz: Hier: behauptete herabsetzende und wettbewerbsbeeinträchtigende Äußerungen im Internet über Produkte der Kläger. (T3)

- RS0127998">4 Ob 137/16z

Entscheidungstext OGH 21.02.2017 4 Ob 137/16z

Auch; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127998

## Im RIS seit

03.09.2012

## Zuletzt aktualisiert am

04.04.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)